

Der S. ist über die strafrechtlichen Folgen eines vorsätzlich falschen oder unvollständigen Gutachtens zu belehren (§ 40 StPO). Bei der Auswahl eines S. ist zu sichern, daß kein gesetzlicher Ausschlussgrund (§ 39 Abs. 4 i. V. m. § 157 Abs. 1 bis 4 StPO) vorliegt und die für die Begutachtung notwendige Sachkunde gegeben ist. Darüber hinaus wird die Objektivität der Begutachtung vor allem durch die Persönlichkeit des S. und die Qualität der Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsorgan bestimmt. Insbesondere ist zu gewährleisten, daß dem S. keine über den Begutachtungsgegenstand hinausgehende Kenntnisse über das Ermittlungsverfahren vermittelt werden, die die Objektivität einer Begutachtung beeinträchtigen können. Im Rahmen seines Auftrages kann ihm die Teilnahme an Befragungen und Vernehmungen und dabei das Recht, Fragen an die Beschuldigten oder Zeugen zu stellen, gewährt sowie Akteneinsicht gestattet werden (§ 42 StPO). Abzugrenzen vom S. gemäß §§ 38 ff. StPO sind die Experten, die auch vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens im Auftrage operativer Dienststellen zur Erarbeitung von sachkundigen Einschätzungen tätig werden. Gegebenenfalls ist zu gewährleisten, daß diese später in der gerichtlichen Hauptverhandlung als Sachverständige auftreten können.

Sanktion

- 1, allgemein gebräuchlich für Bestätigung, Genehmigung, Anerkennung, Einverständnis (das "Sanktionieren" einer Maßnahme);
 2. im engeren Sinn System von Maßnahmen der Belohnung bzw. Bestrafung (Lob und Tadel) zur Regulierung von Verhaltensweisen.
- S. besitzen erzieherische Funktionen (gesellschaftliche Anerkenntnis oder Ablehnung), koordinierende Funktionen (Lenkung, Steuerung vielfältiger Handlungen verschiedener Personen in eine Richtung), informative Funktionen (Orientierung an vorgegebenen politischen, fachlichen und moralischen Maßstäben). Dazu steht sowohl für die Erziehung der Mitarbeiter als auch für die der IM und GMS ein ganzes System differenzierter Maßnahmen und Mittel zur materiellen und moralischen Würdigung der Leistungen bzw. zum materiellen und moralischen Spürbarmachen von ungenügenden Leistungen oder falschen Verhaltensweisen zur Verfügung.

Seegrenze

- > Grenzgebiet
- > Staatsgrenze